



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt (Museumssatzung)

vom 15. Dezember 2014

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Stadt Ingolstadt folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Museen der Stadt Ingolstadt sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Ingolstadt. Es sind dies das Stadtmuseum mit der Abteilung Spielzeugmuseum und den Außenstellen Bauerngerätemuseum Hundszell und Fleißer Dokumentationsstätte das Deutsche Medizinhistorische Museum Ingolstadt das Museum für Konkrete Kunst Ingolstadt das Lechner Museum und die Asamkirche Maria de Victoria.
- (2) Vorübergehend genutzte Ausstellungsräumlichkeiten (z.B. Galerie im Theater, Reithalle und Exerzierhaus im Klenzepark, Harderbastei) sind während der Ausstellungsdauer Bestandteile des jeweiligen in Abs. 1 genannten Museums.

§ 2 Schauräume

Die Sammlungsgegenstände in den Schauräumen können nach Maßgabe dieser Satzung von jedermann besichtigt werden. Die Besichtigungszeiten werden von der Museumsleitung festgelegt und öffentlich bekanntgegeben. Für die Benutzung der Museen ist ein Entgelt nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt zu erheben.

§ 3 Verhalten in den Museumsräumen

Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und kein anderer behindert oder belästigt wird. Schirme, Stöcke und größere Behältnisse aller Art (z. B. Taschen, Rucksäcke, Koffer) dürfen nicht in die Ausstellungsräume mitgenommen werden. Das Nähere kann in einer Hausordnung geregelt werden.

§ 4 Haftung

- (1) Die Benutzer haften für die Beschädigung oder den Verlust von Sammlungs- und Einrichtungsgegenständen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften. Mitbenutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Stadt Ingolstadt und ihre Bediensteten haften für Schadensfälle, die sich bei der Benutzung der Museen ergeben nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können.

§ 5 Über die Besichtigung hinausgehende Benutzungen

- (1) Für die nachstehenden Benutzungen des Museums ist eine besondere Erlaubnis erforderlich:
- Besichtigung der Sammlungen oder von Ausstellungsgegenständen außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten
 - Anfertigung von Fotografien und anderen medialen Aufnahmen der Sammlungsgegenstände für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke
 - Anfertigung von Fotokopien von Sammlungsgegenständen
 - Besichtigung von Sammlungsgegenständen, die in einem Depot gelagert sind
 - Überlassung von Sammlungsgegenständen zum Gebrauch innerhalb oder außerhalb der Museumsräume
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich zu stellen. Es sind alle zur Beurteilung des Anliegens nötigen Angaben zu machen und geforderte Nachweise vorzulegen. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 6 Gebrauch von Sammlungsgegenständen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5)

- (1) Sammlungsgegenstände, die zum Gebrauch überlassen werden sollen, werden erst übergeben, wenn sie vom Benutzer entsprechend den von der Museumsleitung geforderten Versicherungsbedingungen „von Nagel zu Nagel“ zugunsten der Stadt Ingolstadt versichert worden sind. In begründeten Fällen kann bei Objekten von geringerem Wert durch die Museumsleitung von der Versicherungspflicht entbunden werden.
- (2) Die Kosten für Bereitstellung, Verpackung, Transport und Versicherung sowie die Gefahr der Versendung hin und zurück trägt der Benutzer.
- (3) Die Museumsleitung kann bei dem Gebrauch von Sammlungsgegenständen für Ausstellungen außerhalb des Museumsgebäudes auf Kosten des Benutzers den Transport durch eigenes Personal begleiten und die Sammlungsgegenstände aufstellen lassen.
- (4) Die Benutzer haben in Ausstellung und in Begleitpublikationen die Sammlung anzugeben, zu deren Bestand der Gegenstand gehört.

§ 7 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Museen der Stadt Ingolstadt sind öffentliche Einrichtungen, die der Förderung und Pflege von Kunst und Kultur dienen.
- (2) Die Museen der Stadt Ingolstadt verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Museen der Stadt Ingolstadt fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der Museen der Stadt Ingolstadt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt vom 22. Juli 1982 (AM Nr. 5 vom 03.02.1983, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Mai 2008, AM Nr. 21 vom 21.05.2008) außer Kraft.

Ingolstadt, 15. Dezember 2014

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt (Museumsgebührensatzung)

vom 15. Dezember 2014

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) erlässt die Stadt Ingolstadt folgende

Satzung:

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt sind Gebühren zu entrichten.

§ 2 Gebührenverzeichnis

- (1) Für die Besichtigung der Sammlungen sowie die Überlassung und den Gebrauch von Sammlungsgegenständen der städtischen Museen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für anfallenden Bearbeitungsaufwand sowie anfallende Kosten wird Kostenersatz nach der Kostensatzung der Stadt Ingolstadt erhoben.

§ 3 Sonderausstellungen

Die Gebühr für die Besichtigung von Sonderausstellungen ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 0,00 € bis 15,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach dem Aufwand für Erstellung und Präsentation der Sonderausstellung ermittelt.

§ 4 Sonderveranstaltungen

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen (z. B. Vorträge, Filmvorführungen, Konzerte), ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 1,00 € bis 75,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach Art und Dauer der Veranstaltung und dem für die Veranstaltung anfallenden Aufwand (z. B. Künstlergagen, Materialaufwand, Personalkosten) ermittelt.
- (2) Die Gebührenhöhe und gewährte Ermäßigungen werden vor Ort sowie in den Medien bekannt gegeben.
- (3) Für bestimmte Sonderveranstaltungen kann Gebührenfreiheit festgesetzt werden.

§ 5 Gebührenfreiheit

- (1) Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Besichtigung der städtischen Museen durch
- Personen die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - Kindergartenklassen und Schulklassen einschließlich der die Gruppe leitenden Erziehungs- oder Lehrkraft,
 - Personen mit Schwerbehindertenausweis und einem Grad der Behinderung von 100 oder den Merkzeichen G, aG, Gl, H, BI, Tbl sowie deren Begleitperson, sofern das Erfordernis im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist,
 - Teilnehmer einer Veranstaltung der Museumspädagogik der Stadt Ingolstadt,
 - Medienvertreter, Schenker und Leihgeber,
 - die Mitglieder des Internationalen Museumsrates (ICOM),
 - die Mitglieder des Deutschen Museumsbunds (DMB),
 - von der Stadt Ingolstadt eingeladene Personen

und die Besichtigung des/der

- Stadtmuseums im Cavalier Hepp für die Mitglieder des Freundeskreises des Stadtmuseums und des Historischen Vereins Ingolstadt,
 - Bauerngerätemuseums Hundszell für die Mitglieder des Freundeskreises der Bauerngerätesammlung des Stadtmuseums,
 - Deutschen Medizinhistorischen Museums für die Mitglieder der Gesellschaft der Freunde und Förderer des Deutschen Medizinhistorischen Museums Ingolstadt,
 - Museums für Konkrete Kunst für die Mitglieder des Freundeskreises Konkrete Kunst und die Beiratsmitglieder der Stiftung für Konkrete Kunst und Design,
 - Städtische Galerie im Theater für die Mitglieder des Kunstvereins Ingolstadt,
 - Fleißer Dokumentationsstätte für die Mitglieder der Marieluse Fleißer Gesellschaft.
- (2) Bei Veranstaltungen oder Benutzungen, die im besonderen Interesse des Museums liegen, kann allgemein oder im Einzelfall von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden, insbesondere bei:
- Tagen der offenen Tür,
 - Kongressen oder Tagungen für deren Teilnehmer,
 - Eröffnungen von Ausstellungen,
 - der Abbildung von Museumsgegenständen in wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach Genehmigung durch die jeweilige Museumsleitung,
 - Medienberichten über das Museum, die der Förderung des Besuchs oder dem Bekanntheitsgrad dienen können,
 - der Benutzung der Sammlung zur wissenschaftlichen Forschung nach Genehmigung durch die jeweilige Museumsleitung,
 - Sonderausstellungen mit Genehmigung der Referatsleitung.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist jede Person, die ein Museum, eine Sonderausstellung oder eine Sonderveranstaltung besucht oder an einer Führung teilnimmt sowie derjenige, dem ein Sammlungsstück überlassen wird.

§ 7 Entstehen, Fälligkeit und Erstattung

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für die Ausstellungsräume oder die Sonderveranstaltung und ist sofort fällig. Die im Voraus bezahlten Gebühren für Sonderausstellungen oder Sonderveranstaltungen werden nur bei Absage der Veranstaltung erstattet. Für genehmigungsbedürftige Nutzungen des Museums entstehen die Gebühren mit Erteilung der Genehmigung und werden mit deren Bekanntgabe fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt vom 01. Mai 2008 (AM Nr. 21 vom 21.05.2008) tritt gleichzeitig außer Kraft.

- Nr. 52

Mittwoch, 24. 12. 2014

INHALT

Rechtsamt

- Museumssatzungen
- Satzung Stiftung für Konkrete Kunst u. Design

Stadtplanungsamt

- Bekanntmachung
- Umlegungsverfahren

Bauordnungsamt

- Baugenehmigungen

Ing. Kommunalbetriebe AöR

- Änderung der Hausmüllabfuhr

Tiefbauamt

- Öffentliche Ausschreibung

Ordnungs- u. Gewerbeamt

- Jahreshauptversammlung JG Irgertsheim u. JG Gerolfing

Schulverwaltungsamt

- Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim

Sparkasse Ingolstadt

- Aufgebot von Sparkassenbüchern u. sonstigen Sparurkunden

Ingolstadt, 15. Dezember 2014

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt (Museumsgebührensatzung)

Vom 15. Dezember 2014

Gebührenverzeichnis

A. Besichtigung der Sammlungen und Sonderausstellungen

- Stadtmuseum und Spielzeugmuseum
 - Personen über 18 Jahre: 5,00 €
 - Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger über 18 Jahre gegen Ausweis: 3,00 €
 - Personen über 18 Jahre in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen): 3,00 €
 - Gruppen, die im Rahmen einer gebuchten Stadtführung bei Ingolstadt Tourismus und Kongress GmbH die Museen besichtigen – Gruppenpauschale 5,00 – 10,00 €
- Deutsches Medizinhistorisches Museum
 - Personen über 18 Jahre: 5,00 €
 - Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger über 18 Jahre gegen Ausweis: 3,00 €
 - Personen über 18 Jahre in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen): 3,00 €
 - Gruppen, die im Rahmen einer gebuchten Stadtführung bei Ingolstadt Tourismus und Kongress GmbH die Museen besichtigen – Gruppenpauschale 5,00 – 10,00 €
- Museum für Konkrete Kunst
 - Personen über 18 Jahre: 3,00 €
 - Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger über 18 Jahre gegen Ausweis: 1,50 €
 - Personen über 18 Jahre in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen): 1,50 €
 - Gruppen, die im Rahmen einer gebuchten Stadtführung bei Ingolstadt Tourismus und Kongress GmbH die Museen besichtigen – Gruppenpauschale 5,00 – 10,00 €
- Lechner Museum
 - Personen über 18 Jahre: 3,00 €
 - Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger über 18 Jahre gegen Ausweis: 1,50 €
 - Personen über 18 Jahre in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen): 1,50 €
 - Gruppen, die im Rahmen einer gebuchten Stadtführung bei Ingolstadt Tourismus und Kongress GmbH die Museen besichtigen – Gruppenpauschale 5,00 – 10,00 €
- Asamkirche Maria de Victoria
 - Personen über 18 Jahre: 3,00 €
 - Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger über 18 Jahre gegen Ausweis: 1,50 €
 - Personen über 18 Jahre in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen): 1,50 €
 - Gruppen, die im Rahmen einer gebuchten Stadtführung bei Ingolstadt Tourismus und Kongress GmbH die Museen besichtigen – Gruppenpauschale 5,00 – 10,00 €
- Fleißer Dokumentationsstätte

Der Eintritt ist frei.

7. Bauerngerätemuseum
- | | |
|--|----------------|
| a) Personen über 18 Jahre: | 3,00 € |
| b) Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger über 18 Jahre gegen Ausweis: | 1,50 € |
| c) Personen über 18 Jahre in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen): | 1,50 € |
| d) Gruppen, die im Rahmen einer gebuchten Stadtführung bei Ingolstadt Tourismus und Kongress GmbH die Museen besichtigen – Gruppenpauschale | 5,00 – 10,00 € |
8. Verbundkarte
- | | |
|---|---------|
| a) Der Erwerb einer Eintrittskarte für das Museum für Konkrete Kunst berechtigt am gleichen Tag zur Benutzung des Lechner Museums. Gleiches gilt für den umgekehrten Fall. | |
| b) Einmalige Benutzung aller städtischen Museen innerhalb eines Jahres ab Erwerb | |
| ba) Personen über 18 Jahre | 10,00 € |
| bb) Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger über 18 Jahre gegen Ausweis: | 6,00 € |

B. Führungen:

Die Gebühr für eine Führung durch die Ausstellungsräume oder eine Sonderausstellung ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 1,00 € bis 50,00 € je geführter Person. Die konkrete Gebühr wird nach der Zeitdauer, der Zahl der Teilnehmer und den Personalkosten ermittelt.

C. Überlassung oder Benutzung von Sammlungsgegenständen

Die Gebühr ist im Einzelfall festzulegen; sie kann im Einzelfall auch erlassen werden. Deren Höhe richtet sich nach der Zeitdauer der Überlassung oder Benutzung, dem Wert des Ausstellungsgegenstandes oder dem Interesse des Benutzers an der Überlassung des Sammlungsstücks.

Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Museen der Stadt Ingolstadt

vom 15. Dezember 2014

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286), erlässt die Stadt Ingolstadt folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung für die Museen der Stadt Ingolstadt vom 12. Dezember 2002 (AM Nr. 52 vom 25.12.2002) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Ingolstadt, 15. Dezember 2014

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Satzung der Stiftung für Konkrete Kunst und Design Ingolstadt

Präambel

Die Stiftung für Konkrete Kunst und Design Ingolstadt dient der Förderung, Pflege und Weiterentwicklung von Konkreter Kunst und Design in Ingolstadt, insbesondere durch die Aufnahme und Pflege von Nachlässen von Künstlern aus dem Bereich Konkrete Kunst und Design. Die Stiftung versteht sich als Ergänzung zum bestehenden Museum für Konkrete Kunst und soll das dauerhafte Engagement der Stadt Ingolstadt für Konkrete Kunst und Design unterstreichen. Sie soll zudem einen wichtigen Beitrag zur Fortentwicklung des Standorts Ingolstadt als Industrie- und Kunststadt leisten.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung für Konkrete Kunst und Design Ingolstadt“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ingolstadt.

§ 2

Stiftungszweck

- Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Design.
- Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Aufnahme und Pflege (u.a. durch Inventarisierung, depotmäßige Lagerung, Erhaltung und Restaurierung) von Kunstwerken aus Nachlässen und Zustiftungen, insbesondere von Künstlern aus den Bereichen Konkrete Kunst und Design, soweit die Stiftungsmittel dies zulassen.
 - Förderung von Ausstellungen, Projekten und Präsentationen, insbesondere im Bereich von Konkreter Kunst und Design.
 - Erwerb und Gewinnung von Kunst- und Designgegenständen, soweit die Mittel der Stiftung dies zulassen.
 - Zusammenarbeit mit dem Museum für Konkrete Kunst, z.B. bei der Durchführung von Ausstellungen und der Erstellung von Katalogen für die Stiftungskünstler und Nachlässe, die die Stiftung erhalten hat.
- Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

§ 3

Einschränkungen

- Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

- Das Grundstockvermögen besteht laut Prüfungsbericht für das Geschäftsjahr 2013 zum Stichtag 31.12.2013 aus einem Barbetrag in Höhe

von 211.564,86 € sowie aus dem in der Anlage 1 zum Prüfungsbericht aufgeführten Grundbesitz in Augsburg, Wert 256.044,00, und den ebenfalls dort aufgeführten Kunstwerken im Wert von 4.196.318,00 €, insgesamt 4.663.926,86 €. Das Grundstockvermögen ist hinsichtlich des Barvermögens und des Grundstücks in seinem Wert und hinsichtlich der zum Stichtag vorhandenen Kunstwerke in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

- Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) und sonstige Zuwendungen sind zulässig.

- Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) Zustiftungen in bar oder in Geldanlagen (z. B. Wertpapiere, Aktien, etc.) sind als Grundstockvermögen in ihrem Wert ungeschmälert zu erhalten.

b) Sonstige Zuwendungen in bar oder in Geldanlagen ohne Zweckbestimmung (z. B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen) können bis zu einem Betrag von 150.000 € je Zuwendung nach Beschluss des Stiftungsrates (§ 11 Abs.1 Satz 2 Nr. 7) für die laufende Stiftungsarbeit im Sinne des Stiftungszwecks verwandt werden. Der 150.000 € je Zuwendung übersteigende Betrag ist dem ungeschmälert zu erhaltenden Grundstockvermögen zuzuführen. Gleiches gilt für den Betrag bis 150.000 € je Zuwendung, soweit er kraft Beschlusses des Stiftungsrates nach Satz 1 nicht für die laufende Stiftungsarbeit bestimmt wurde.

c) Auch die nach dem 31.12.2013 zugestifteten Kunstwerke und die Kunstwerke, die zukünftig der Stiftung zugestiftet werden, sind in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen von zugestifteten Kunstwerken sind nur dann zulässig, wenn der Zustifter dies schriftlich erlaubt.

d) Sonstige Zuwendungen von Kunstwerken ohne Zweckbestimmung (z. B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen) können auf Beschluss des Stiftungsrates ganz oder teilweise dem sonstigen Vermögen und/oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Kunstgegenstände im sonstigen Vermögen können durch Veräußerung umgeschichtet werden, es sei denn, der Zuwendende hat schriftlich eine Veräußerung untersagt.

e) Durch Zustiftung übertragene Immobilien sind Bestandteil des Grundstockvermögens. Sie müssen in ihrem Wert, nicht jedoch in ihrem Bestand erhalten bleiben. Sie dürfen veräußert werden, außer wenn der Zustifter dies schriftlich untersagt hat. Der Veräußerungserlös ist in vollem Umfang in das Grundstockvermögen zu übertragen und ungeschmälert zu erhalten.

f) Durch sonstige Zuwendung übertragene Immobilien sind Bestandteil des sonstigen Vermögens und müssen nicht in ihrem Bestand oder Wert erhalten bleiben. Sie dürfen veräußert werden, außer der Zuwendende hat dies schriftlich untersagt. Der Veräußerungserlös ist grundsätzlich dem sonstigen Vermögen zuzuführen. Auf Beschluss des Stiftungsrates kann der Verkaufserlös ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

g) Sonstige zugestiftete - von den Absätzen a) bis f) nicht erfasste - Vermögensgegenstände dürfen umgeschichtet und veräußert werden. Sie müssen nicht in ihrem Bestand, aber im Wert erhalten werden. Der Veräußerungserlös ist in das Grundstockvermögen zu übertragen und ungeschmälert zu erhalten.

h) Durch sonstige Zuwendung übertragene - von den Absätzen a) bis f) nicht erfasste - Vermögensgegenstände sind Bestandteil des sonstigen Vermögens und müssen nicht in ihrem Bestand oder Wert erhalten bleiben. Der Veräußerungserlös ist grundsätzlich dem sonstigen Vermögen zuzuführen. Auf Beschluss des Stiftungsrates kann der Verkaufserlös ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

- Gewinne aus der Umschichtung von Bestandteilen des Grundstockvermögens nach dem Abs. 3 litt. a) bis h) können einer Umschichtungs-rücklage zugeführt werden, die nach Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zugeführt werden kann.

- Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, der Stiftung im Museum für Konkrete Kunst und in dessen Depots solange angemessene Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und für die Ausstellung geeigneter Exponate dort Sorge zu tragen (insbesondere auch durch die Übernahme der Kosten für Versicherung und Personal), bis diese Aufwendungen durch die Stiftung aus den laufenden Erträgen ihres Stiftungsvermögens selbst bestritten werden können.

§ 5

Stiftungsmittel

- Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind;
 - aus sonstigen Einnahmen.
- Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen aus der Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.
- Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen. Die Kosten der Verwaltung haben die verwalteten Stiftungen selbst zu tragen. Die Einzelheiten sind in einer Treuhandvereinbarung bzw. bei rechtsfähigen Stiftungen in einer gesonderten Vereinbarung mit der Stiftung für Konkrete Kunst und Design Ingolstadt zu regeln.

§ 6

Stiftungsorgane

- Organe der Stiftung sind
 - der Stiftungsvorstand,
 - der Stiftungsrat.
- Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

§ 7

Stiftungsvorstand

- Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern, nämlich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Der Vorsitzende ist der jeweilige Leiter, sein Stellvertreter ist der jeweilige stellvertretende Leiter des städtischen Museums für Konkrete Kunst Ingolstadt. Das dritte Vorstandsmitglied wird vom Stiftungsrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Sollte die Position des Leiters des städtischen Museums für Konkrete Kunst Ingolstadt nicht besetzt sein, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes bis zur Wiederbesetzung der Stelle des Leiters des städtischen Museums für Kon-

krete Kunst Ingolstadt vorübergehend die Aufgaben des Vorsitzenden, das dritte Vorstandsmitglied den stellvertretenden Vorsitz.

- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes mit Amtszeitbegrenzung wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit als Mitglied des Stiftungsvorstandes bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt auf Ersuchen des Stiftungsrates bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungs-berechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere
 - die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 - die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 - die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
 - die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 1 Satz 2),
 - die Verwaltung und Verwendung anderer als der in Nr. 2 genannten Einnahmen der Stiftung für Ausgaben des laufenden Stiftungsbetriebes, insbesondere für die Pflege und Gestaltung des Kunstbestandes und der Museumsräume, Kunsterwerbungen, Ausstellungen, Veröffentlichungen, Versicherungen und Transport von Werken.
- Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen und innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- Auf Verlangen des Stiftungsrates oder der Stiftungsaufsichtsbehörde hat der Stiftungsvorstand die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer, einen vereidigten Buchprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stiftungsrat

- Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier, höchstens neun Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
 - dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt;
 - dem jeweiligen Kulturreferenten der Stadt Ingolstadt;
 - zwei vom Stadtrat der Stadt Ingolstadt für die laufende Wahlperiode bestimmten Mitgliedern aus den Reihen des Stadtrates der Stadt Ingolstadt;
 - der Gründungstiffterin Ingeborg Wilding auf unbestimmte Zeit;
 - bis zu vier weiteren Mitgliedern, die insbesondere aus den Reihen der Kooperationspartner und Zustifter berufen werden sollen; die weiteren Mitglieder werden für eine Amtszeit von höchstens drei Jahren berufen; Mitglieder aus den Reihen der Kooperationspartner sollen längstens für die Dauer der Kooperation, mindestens aber für ein Jahr bestellt werden.
 Kooperationspartner und Zustifter können dem Stiftungsrat konkrete Vorschläge für die Aufnahme von Mitgliedern nach Satz 2 lit. e) unterbreiten. Der Stiftungsrat beschließt mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme von Mitgliedern nach Satz 2 lit. e).
- In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 litt. c) und e) ist eine Wiederbestimmung oder Wiederberufung - auch mehrfach - möglich. Für den Fall der Beendigung der Amtszeit (Abs. 1 Satz 2 lit. b) oder der Wahlperiode (Abs. 1 Satz 2 lit. c) bleiben die Mitglieder solange im Amt, bis der jeweilige Nachfolger bestimmt wurde.
- Mitglieder des Stiftungsrates nach Abs. 1 Satz 2 lit. d) und e) können von dem Stiftungsrat mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden oder auf eigenen Wunsch aus wichtigem Grund vorzeitig ausscheiden. Vor der Entscheidung über eine vorzeitige Abberufung ist das betroffene Mitglied anzuhören. Bei vorzeitiger Abberufung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des abberufenen oder ausscheidenden Mitglieds bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein abberufenes oder ausscheidendes Mitglied bleibt auf Ersuchen des Stiftungsrates bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
- Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- Der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt ist der Vorsitzende des Stiftungsrates, der Kulturreferent der Stadt Ingolstadt ist der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrates

- Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
 - den Haushaltsvoranschlag (§ 8 Abs. 3 Nr. 1),
 - die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen (§ 8 Abs. 3 Nr. 2),
 - die Jahres- und Vermögensrechnung (§ 8 Abs. 3 Nr. 3),
 - die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (§ 9 Abs. 2),
 - die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes (§ 7 Abs. 1),
 - die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - die Zuordnung von Zuwendungen ganz oder teilweise zum sonstigen und/oder ganz oder teilweise zum Grundstockvermögen (§ 4 Abs. 3 bis 6),
 - Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 12 Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung schriftlich einberufen. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrates teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrates ist er dazu verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Mehrheit der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Im Falle einer Verhinderung kann sich jedes Mitglied durch ein anderes Mitglied im Einzelfall mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; ein Vertreter kann nicht mehr als jeweils ein anderes Mitglied vertreten. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vertreter der Stadt Ingolstadt können nicht überstimmt werden.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind unbeschadet des Abs. 2 zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie vorab der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Ergänzungen des Stiftungszwecks sind zulässig, soweit die Erfüllung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet bleibt. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates, Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern (§15) wirksam.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Ingolstadt. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu verwenden, vorrangig durch eine Integration des Restvermögens in das Museum für Konkrete Kunst.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.04.2007, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 20.04.2007, außer Kraft.

Diese Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 02.12.2014 gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Stiftungsgesetz genehmigt.

Bekanntmachung der Einleitung von Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 BauGB in der Altstadt

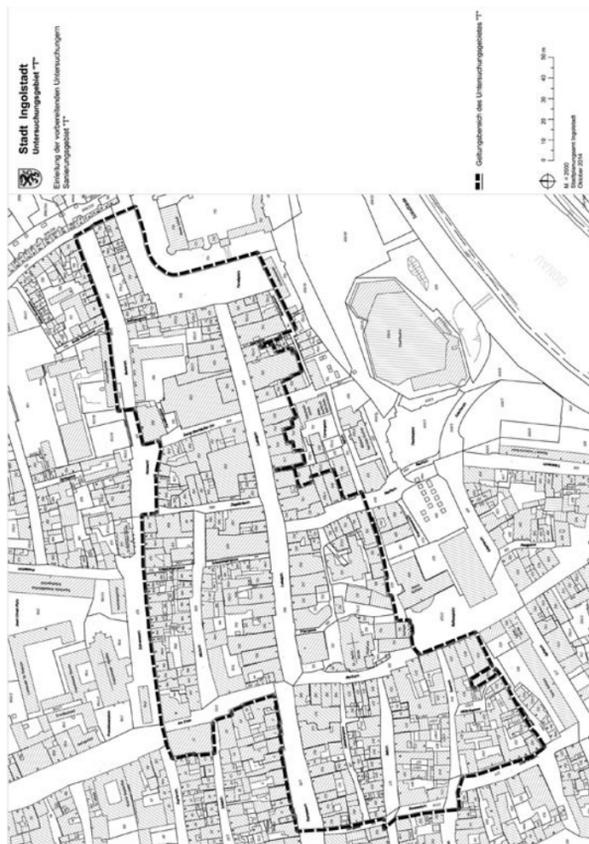
Am 03.12.2014 hat der Stadtrat beschlossen, die Vorbereitenden Untersuchungen i. S. der Städtebauförderung gemäß § 141 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich beiderseits der Ludwigstraße einzuleiten.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den im beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich.

Durch diese Vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsunterlagen gewonnen werden über die Notwendigkeit der Sanierung, die strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge, sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen.

Diese Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 138 BauGB die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte, sowie ihre Beauftragten verpflichtet sind, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.



Umlegungsverfahren „Pettenhofen - Erweiterung Ost“, Bebauungsplan Nr. 306, Gemarkung Pettenhofen, „Mailing - Georg-Heim-Straße“, Bebauungsplan Nr. 707 B, Gemarkung Mailing, und „Hagau - Am Kirchsteig“, Bebauungsplan Nr. 904, Gemarkung Hagau

BEKANNTMACHUNG

nach § 50 und § 53 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

über die Umlegungsbeschlüsse und die Auslegung der Bestandskarten und der Bestandsverzeichnisse

I. Umlegungsbeschluss

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Der bisherige Grundstückszuschnitt und die mangelnde Erschließung der Einlagegrundstücke lassen eine derartige Nutzung nicht zu.

I.1 für das Gebiet „Pettenhofen - Erweiterung Ost“, Bebauungsplan Nr. 306 Der Umlegungsausschuss hat mit Beschluss vom 10.12.2014 die Durchführung einer Umlegung beschlossen.

In das Verfahren sind ganz oder teilweise(*) die folgenden Flurstücke der Gemarkung Pettenhofen einbezogen: Flst.Nr. 131/2*, 648*, 649*, 686 und 686/1.

I.2 für das Gebiet „Mailing - Georg-Heim-Straße“, Bebauungsplan Nr. 707 B Der Umlegungsausschuss hat mit dringlicher Anordnung vom 11.07.2014 die Umlegung eingeleitet.

In das Verfahren sind ganz oder teilweise(*) die folgenden Flurstücke der Gemarkung Mailing einbezogen: Flst.Nr. 1066/1*, 1068/1, 1068/2, 1068/4, 1068/5*, 1068/6, 1069/2, 106913, 1070/8, 1070/11*.

I.3 für das Gebiet „Hagau - Am Kirchsteig“, Bebauungsplan Nr. 904 Der Umlegungsausschuss hat mit Beschluss vom 10.12.2014 die Durchführung einer Umlegung beschlossen.

In das Verfahren sind ganz oder teilweise(*) die folgenden Flurstücke der Gemarkung Hagau einbezogen: Flst.Nr. 143*, 158, 159/1*, 160, 161, 162, 163, 163/1, 163/2, 164, 165*, 168, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179*.

II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an, ihre Rechte bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt im Technischen Rathaus, 1. Stock, Zi. 111, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, anzumelden (§ 50 Abs. 2 BauGB). Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

III. Beteiligte

Nach § 48 BauGB sind in dem Umlegungsverfahren Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke bzw. Flurstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Ingolstadt,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

Die unter Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, an dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss geht.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

IV. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Ein eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

V. Vorkaufsrecht

Im Umlegungsgebiet steht der Gemeinde nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beim Kauf von Grundstücken von dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

VI. Vorarbeiten auf dem Grundstück

Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VII. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 50 Abs. 1 BauGB).

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb von einem Monat nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt im Technischen Rathaus, 1. Stock, Zi. 111, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist bei der Umlegungsstelle, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen, Lenbachplatz 7, 80333 München. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 S. 2 BauGB).

Gemäß § 212 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 224 Satz 1 Nr. 1 BauGB hat weder der Widerspruch noch der Antrag auf gerichtliche Entscheidung aufschiebende Wirkung.

IX. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Die Bestandskarten und die Bestandsverzeichnisse (ohne Belastungsnachweis nach Abteilung 11 des Grundbuchs), die die beteiligten Flurstücke und deren Eigentümer nachweisen, liegen in der Zeit vom 29.12.2014 bis 30.01.2015 in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Zi.Nr. 111, Spitalstr. 3, 1. Stock, 85049 Ingolstadt, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme in den Belastungsnachweis nach Abteilung 11 des Grundbuchs ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Hinweis: Die Beteiligten können die tatsächlichen Angaben in Bestandskarte und Bestandsverzeichnis während der Auslegung überprüfen und gegebenenfalls bei der Umlegungsstelle Berichtigungen beantragen

Umlegungsgebiet „Pettenhofen - Erweiterung Ost“

